

Recht in seinen spezifischen Funktionen zu sorgen hat. Darin liegt insoweit nichts Besonderes, als die Allgemeinverbindlichkeit dem Recht in jeder Gesellschafts- und Staatsordnung wesenseigen ist. In jeder Ordnung kann auch die Frage entstehen, ob die Allgemeinverbindlichkeit auch bei einem Wandel der politischen und sozialen Verhältnisse gilt. In der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung besteht aber die weitere Eigenart, daß der politische und soziale Wandel planmäßig von der führenden Kraft betrieben wird. So taucht hier die Frage auf, ob und inwieweit das Recht noch allgemeinverbindlich bleibt, wenn es den durch einen planmäßigen Wandel geschaffenen Verhältnissen nicht mehr entspricht oder ihm sogar entgegensteht. Darüber hat es Ende der fünfziger Jahre Meinungsverschiedenheiten gegeben, die sich am Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit entzündeten.

Hilde Benjamin (Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands) hatte 1958 den Begriff dahingehend definiert, daß sozialistische Gesetzlichkeit die »dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Rechtsnormen und der Parteilichkeit ihrer Anwendung« bedeute. Indessen stieß diese Definition im Juni 1959 auf Kritik. Joseph Leymann und Siegfried Petzold (Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik) meinten, die schöpferische Rolle der Volksmassen sei in ihr nicht genügend berücksichtigt. Es ging um die Frage, ob die sozialistische Gesetzlichkeit nicht ein Abgehen von der Rechtsnorm dann gebiete, wenn ihre strikte Anwendung den Fortschritt hemme. Sie meinten, sich auf Karl Polak stützen zu können, der in seinen Arbeiten (vor allem: Zur Dialektik in der Staatslehre) dem »Normativismus«, dem »Formalismus« und dem »Positivismus« den Kampf angesagt hatte (Einzelheiten bei Siegfried Mampel, Dialektik und Recht). Die Streitfrage wurde für so schwerwiegend gehalten, daß Ende 1959 sich das 7. Plenum des ZK der SED mit ihr beschäftigte. Darauf zeigte sich Hilde Benjamin (Das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Justizorgane) unter Berufung auf das Prinzip des demokratischen Zentralismus als konsequente Verfechterin der Staatsautorität und der Zentralgewalt gegenüber gesellschaftlichen Kräften und untergeordneten Staatsorganen. Sie fand sogar Unterstützung bei Karl Polak (Zur Lage der Rechts- und Staatswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik), der aber im Gegensatz zur Auffassung von Hilde Benjamin es immer noch für zulässig hielt, daß dann von einer Rechtsnorm abgewichen werden könnte, wenn das von der Führung der marxistisch-leninistischen Partei für notwendig gehalten würde.

Das Ergebnis der Diskussion ist den Ausführungen von Gustav Jahn/Siegfried Petzold 54 (Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtsprechung) zu entnehmen. Sie meinten: »Um das Verhältnis zwischen den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit richtig zu verstehen, muß davon ausgegangen werden, daß das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit ihre objektive Grundlage in der historischen Notwendigkeit selbst haben, die von der Partei der Arbeiterklasse entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen aufgedeckt und bewußtgemacht wird. Das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit dienen einzig und allein der Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Davon ausgehend muß bewußtgemacht werden, daß die Parteilichkeit unseres sozialistischen Rechts in der exakten Verwirklichung dieser objektiven Gesetzmäßigkeiten besteht, daß es keine Parteilichkeit in der Anwendung des sozialistischen Rechts 569